

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 2498/18

Titel

Straßenausbaugebühren im Ortsteil Ermstedt

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

1. Zu dem Beschlussvorschlag Punkt 1 der Drucksache nimmt das Rechtsamt nach Prüfung wie folgt Stellung:

Eine Aussetzung der Satzung über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen der Landeshauptstadt Erfurt (SAB) vom 02.03.2004 bis zur abschließenden Regelung der Finanzierung der Straßenausbaukosten durch den Freistaat Thüringen ist zum jetzigen Zeitpunkt rechtlich nicht zulässig.

Begründung:

Für die Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von **Ortsstraßen** (vgl. ThürOVG, Urt. v. 11. Juni 2007, Az.: 4 N 1359/98) und beschränkt öffentlichen Wegen ist die Beitragserhebung durch die bindende Sollvorschrift in § 7 Abs. 1 Satz 3 ThürKAG zwingend.

Das ThürOVG hat hierzu in seiner Entscheidung vom 31. Mai 2005 (Az.: 4 KO 1499/04) festgestellt, dass eine Pflicht zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen besteht, von welcher nur in bestimmten atypischen Fallgruppen abgewichen werden kann.

§ 7 Abs. 1 Satz 4 ThürKAG definiert die Fallgruppen, in denen ein Abweichen von der grundsätzlichen Pflicht zur Beitragserhebung möglich ist.

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 5 ThürKAG bedarf die Entscheidung der Gemeinde, wegen Vorliegens eines Ausnahmetatbestandes von der Beitragserhebung abzusehen, eines Beschlusses. Dieser ist zu begründen und der Kommunalaufsicht anzuzeigen.

Die Begründung muss es der Kommunalaufsicht ermöglichen, das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen für den Beitragsverzicht zu prüfen.

a) Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 ThürKAG kann die Gemeinde von der Erhebung von Straßenausbau-beiträgen absehen, wenn diese für sie zu keinem wesentlichen Vermögenszuwachs führen würde.

Das Absehen von der Beitragserhebung bedarf in den Fällen des § 7 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 ThürKAG einer Einzelfallprüfung für jede einzelne beitragsfähige Straßenausbaumaßnahme.

Ein pauschales Absehen für einen bestimmten Zeitraum ermöglicht die Regelung nicht.

b) Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 ThürKAG kann die Gemeinde von einer Beitragserhebung absehen, wenn ihre finanzielle Situation dauerhaft so günstig ist, dass sie ohne Verletzung der Einnahmehbeschaffungsgrundsätze auf eine Beitragserhebung verzichten kann. Dies setzt voraus, dass die Gemeinde „die Grundsätze über die kommunale Einnahmehbeschaffung in § 54 Abs. 2 und 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) eingehalten hat und dennoch auf eine Abgabenerhebung verzichten kann, ohne dass Einbußen an ihrer stetigen Aufgabenerfüllung und Leistungsfähigkeit im Sinne des § 53 Abs. 1 Satz 1 ThürKO zu befürchten wären“ (ThürOVG, Urt. v. 31. Mai 2005, Az.: 4 KO 1499/04).

Dies kann insbesondere dann nicht als gegeben angesehen werden, wenn die Gemeinde ihre Einnahmen zu einem nicht unerheblichen Teil aus der Erhebung kommunaler Steuern erzielt oder über laufende Kreditverpflichtungen einschließlich Kassen- beziehungsweise Liquiditätskredite verfügt oder solche plant. Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über das Absehen von der

Beitragserhebung darf eine Verschlechterung der Haushaltssituation der Gemeinde und somit der Wegfall der Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 ThürKAG nicht absehbar sein. Bei der Entscheidung ist § 53 Abs. 1 Satz 1 ThürKO zu beachten. Danach hat die Gemeinde ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Die Entscheidung über das Absehen von der Beitragserhebung darf daher nicht zu Lasten der Sicherstellung der Aufgabenerfüllung gehen. Diese Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 ThürKAG liegen nicht vor.

c) Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 ThürKAG soll es ab dem Jahr 2019 in die Verantwortung der Gemeinden gestellt werden, unter Berücksichtigung der Haushaltslage von der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen abzusehen. Dies trägt zur Flexibilisierung der Beitragserhebung unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Verhältnisse bei. Die Gemeinden sollen von der Neuregelung für Maßnahmen Gebrauch machen können, bei denen die Entscheidung über die Durchführung der Maßnahme ab dem 1. Januar 2019 getroffen wird. Es ist daher auf den Zeitpunkt abzustellen, in dem die Gemeinde sich entscheidet, eine bestimmte Straßenausbaumaßnahme tatsächlich durchzuführen. Das ist spätestens mit Beschluss des Gemeinderates, die Verwaltung zu beauftragen eine Bauleistung auszuschreiben, der Fall.

Für Baumaßnahmen, die sich derzeit im Bau bzw. in der Bauvorbereitung befinden bzw. die bereits abgeschlossen sind, ist ein Absehen von der Bescheiderhebung zum jetzigen Zeitpunkt rechtlich nicht möglich.

Ergänzend wird auf folgende Stellungnahme des **Tiefbau- und Verkehrsamtes** verwiesen:

Die Verwaltung ist bereits in ihrer Stellungnahme zur Drucksache 0703/18 ausführlich auf die Problematik des Verzichtes der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen eingegangen und hat in diesem Zusammenhang auch die o.g. Voraussetzungen geprüft. Im Ergebnis musste festgestellt werden, dass eine dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde für die Zukunft nicht gewährleistet werden kann.

Nach den veröffentlichten Pressemitteilungen plant die Landesregierung des Freistaates Thüringen die Abschaffung der Straßenausbaubeiträge zum 01.01.2019. Sie selbst will mit dem Gemeinde- und Städtebund über ein Moratorium verhandeln, dessen Ziel es sein soll, dass die Kommunen für den Zeitpunkt des Gesetzgebungsverfahrens von der Erhebung der Straßenausbaubeiträge absehen.

Unter Berücksichtigung dieses Kenntnisstandes wird es aus heutiger Sicht keine gesetzliche Grundlage mehr für die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen geben. Dementsprechend muss die Verwaltung das Moratorium abwarten, um dann über die weitere Verfahrensweise zu entscheiden.

Die seitens der Landesregierung geplante Abschaffung der Straßenausbaubeiträge in Thüringen zum 01.01.2019 setzt voraus, dass zum Ausgleich der fehlenden finanziellen Mittel aus den Einnahmen der Straßenausbaubeiträge Landesmittel zur Verfügung gestellt werden müssen. Andernfalls käme es zu einer Finanzierungslücke und die Realisierung der derzeit geplanten Baumaßnahmen wäre damit gefährdet.

2. Zu dem Beschlussvorschlag Punkt 2 der Drucksache nimmt das Rechtsamt nach Prüfung wie folgt Stellung:

Rechtlich würde eine Verlegung der Baumaßnahme nicht dazu führen, dass von einer Beitragserhebung abgesehen werden kann. Dazu sei auf die Ausführungen zu 1. verwiesen. Für die Baumaßnahme wurde am 16.08.2018 die Entwurfsplanung beschlossen. Derzeit läuft die Ausschreibung der Baumaßnahme. Daher liegen insbesondere die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1

Satz 4 Nr. 3 ThürKAG nicht vor.

Zu der Einschätzung, ob eine zeitliche Verlegung der Baumaßnahme Schulstraße Nord / Amtmann-Wincopp-Straße fachlich sinnvoll und möglich ist, wird auf folgende Stellungnahme des **Tiefbau- und Verkehrsamtes** verwiesen:

Mit der Bestätigung der Entwurfsplanung - Amtmann-Wincopp-Straße/ Schulstraße Nord in Ermstedt vom 16.08.2018 (DS 603/18) wurde die Baumaßnahme in ihrer Planung zur Ausführungsreife weitergeführt. Die Ausschreibung ist erfolgt. Am 13.11.2018 war die Submission, es schloss sich die Angebotsprüfung und -vergabe an.

Am 12.12.2018 wird der Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben über die Vergabe der Leistungen entscheiden. Die Umsetzung der Maßnahme ist für Mitte März 2019 bis Ende November 2019 vorgesehen. Der Baubeginn ist voraussichtlich am 18.03.2019.

Die Maßnahme ist Bestandteil des Abwasserbeseitigungskonzeptes des Entwässerungsbetriebes und die Umsetzung ist fest im laufenden Haushalt eingeplant. Eine Verschiebung bedingt damit die Verzögerung der Umsetzung der geplanten ABK-Maßnahmen.

Anlagen

Schreeg

Unterschrift Leiterin Bereich OB

06.12.2018

Datum